

## **Ergänzungstraktat zwischen Preußen und den Niederlanden**

Quelle: [Preuß. GS 1818 Anhang S. 128](#)

Der Vertragstext ist in der Quelle in deutscher und französischer Sprache in zwei Spalten gesetzt. Da der französische Text in der Quelle in Antiqua gesetzt ist, wird hier nur der deutsche Text wiedergegeben.

---

— 128 —

(No. 20.) Ergänzungstractat zwischen Ihren Majestäten dem Könige von Preußen und dem Könige der Niederlande, geschlossen zu Frankfurt den 8ten Novbr. 1816.

### **Im Namen der hochheiligen und untheilbaren Dreieinigkeit!**

Da Seine Majestät der König von Preußen und Seine Majestät der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg, in gemeinschaftlicher Überein-

— 129 —

stimmung mit Ihren Majestäten dem Kaiser von Österreich, dem Könige des vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland und dem Kaiser aller Reußen, in Erwägung daß Seine Majestät der König der Niederlande in seiner doppelten Eigenschaft als König und als Großherzog handelt, den Wunsch gehegt haben, den Artikeln und Stipulationen, welche im Pariser Friedenstractat vom zwanzigsten November Ein Tausend achthundert und fünfzehn, nicht allein das Königreich der Niederlande, sondern auch das Großherzogthum Luxemburg betreffen, durch einen besondern Tractat Folge zu geben; und da Ihre Majestäten Willens sind, diese Stipulationen auf alles dasjenige anzuwenden was Ihr gegenseitiges Interesse betrifft, und die davon herrührenden Ausgleichungen zu befestigen, so haben sie zu diesem Behuf zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Majestät der König von Preußen, den Herrn Carl Wilhelm Freyherrn von Humboldt, Ihren Staats-Minister und Kammerherrn, Ritter des Königl. Preußischen großen rothen Adler- und eisernen Kreuzes-Ordens erster Klasse, Großkreuz des Österreichischen Leopold-, Rußischen St. Annen-, Dänischen Dannebrog-, Bayerschen Kronen-Ordens, des Badenschen Ordens der Treue, und des Sachsen-Weimarschen weißen Falken-Ordens,

Und Seine Majestät der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg, den Herrn Hans Christoph Ernest Freyherrn von Gagern, Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Deutschen Bundestage und bei der freien Stadt Frankfurt, Commandeur des Königl. Belgischen Löwen-Ordens, Großkreuz des Hessischen Löwen-Ordens, des Badischen Ordens der Treue, und des Sachsen-Weimarschen weißen Falken-Ordens,

Welche nach Auswechselung ihrer in guter und gehöriger Form befindlichen Vollmachten, nachstehende Artikel abgeschlossen, unterzeichnet und festgesetzt haben.

### **Erster Artikel.**

Seine Majestät der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg, werden für Sich, Ihre Descendenten und Nachfolger mit vollem Eigenthum, und in voller Landeshoheit und Oberherrlichkeit alle Distrikte besitzen, welche im Jahre Ein Tausend siebenhundert und neunzig einen Theil des ehemaligen Belgiens, des Bißthums Lütich und des Herzogthums Bouillon ausgemacht hatten, und durch den am zwanzigsten November Ein Tausend achthundert und fünfzehn zu Paris abgeschlossenen Tractat, den alliirten Mächten von Frankreich abgetreten worden sind, so wie alle durch denselben Tractat abgetretenen, mit den Plätzen Philippeville und Marienburg

— 130 —

enclavirten Gebiete. Als eine Folge dieser Anordnung bleiben die Grenzen der Königlich-Niederländischen und Großherzoglich-Luxemburgischen Staaten, und die Grenzen Frankreichs, von der Nord-See an gerechnet, so wie sie durch den Pariser Tractat vom dreißigsten Mai, Ein Tausend achthundert vierzehn bis Quiévrain gegenüber festgesetzt worden sind. Von Quiévrain aus folgt die Scheide-Linie den ehemaligen äußern Grenzen Belgiens, des ehemaligen Bißthums Lütich und des Herzogthums Bouillon bis Villers ohnweit Orval, so wie diese Grenzen im Jahre Ein Tausend Siebenhundert und neunzig bestanden, mit Inbegriff der Totalität dieser Länder und besonders der Plätze und Gebiete Philippeville und Marienburg, in Gemäßheit der Stipulationen des ersten Artikels des besagten Traktats vom zwanzigsten November Ein Tausend achthundert und fünfzehn, und ohne anders die Königlich-Niederländisch- und Großherzoglich-Luxemburgischen Grenzen abzuändern, welche so wie sie durch den Wiener Tractat vom Ein und dreißigsten Mai, Ein Tausend achthundert und fünfzehn<sup>a</sup> festgesetzt worden sind, beibehalten werden sollen. In allen übrigen Punkten wird dieser Wiener Tractat völlig bestätigt.

<sup>a</sup> GS Anhang No. 3. S. 22; vgl. GS Anhang No. 16 S. 77.

### **Zweiter Artikel.**

Da Ein Theil der Geld-Entschädigungen, welche Seine Allerchristlichste Majestät durch den vierten Artikel des Pariser Tractats vom zwanzigsten November Ein Tausend achthundert und fünfzehn zu zahlen übernommen haben, kraft der zwischen den alliirten Mächten zu Paris getroffenen Ausgleichungen, bestimmt ist, die Vertheidigungs-Linie der Frankreich angrenzenden Staaten zu verstärken, so erhält Seine Majestät der König der Niederlande, Großherzog von

Luxemburg zu diesem Behuf die Summe von Sechszig Millionen Franken.

Seine Majestät der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg verpflichten Sich, diese Summe auf die zur Vertheidigung der Grenzen Ihrer Staaten nöthigen Werke zu verwenden, und zwar in Gemäßheit des zwischen den Verbündeten, im Conferenz-Protokoll Ihrer Minister vom ein und zwanzigsten November Ein Tausend achthundert und fünfzehn, angenommenen Systems und der deshalb getroffenen Übereinkunft. Besagtes Protokoll ist dem gegenwärtigen Tractat beigefügt worden, und soll dieselbe Kraft und Gültigkeit haben als wenn es darin wörtlich mit aufgeführt wäre.

#### **Dritter Artikel.**

Da Seine Majestät der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg, die Vortheile mit gutem Rechte anerkennen, welche sowohl für den Zuwachs als für die Vertheidigungs-Mittel Ihres Gebiets aus den vorhergehenden Anordnungen entspringen, so entsagen sie, gegen die im vierten Artikel des Pariser

— 131 —

Tractats vom zwanzigsten November Ein Tausend achthundert und fünfzehn stipulirten Summen, dem Antheil, auf den sie vermöge eines Entschädigungs-Rechts Ansprüche machen könnten, und welcher durch das Conferenz-Protokoll vom zwanzigsten November Ein Tausend achthundert und fünfzehn auf die Total-Summe von Ein und zwanzig Millionen zwei hundert vier und sechszig Tausend acht hundert zwei und dreißig Franken zwei und zwanzig und eine halbe Centime festgesetzt worden ist. Seine Majestät stimmt dem Grundsatz bei, daß dieser Antheil dazu diene, die Österreichischen und Preußischen Entschädigungen zu vervollständigen, und in gleiche Theile unter beiden Mächten getheilt werde.

#### **Vierter Artikel.**

Da der dritte Artikel des zu Wien, am ein und dreißigsten Mai Ein Tausend achthundert und fünfzehn abgeschlossenen Traktats, und der sieben und sechszigste Artikel der Wiener Congreß-Acte bestimmt haben, daß die Festung Luxemburg als Deutsche Bundesfestung betrachtet werden sollte, so wird diese Bestimmung durch gegenwärtige Convention aufrechtgehalten und ausdrücklich bestätigt.

Inzwischen, da Seine Majestät der König von Preußen und Seine Majestät der König der Niederlande, in der Eigenschaft als Großherzog von Luxemburg, Willens sind, die übrigen Bestimmungen besagter Artikel den durch den Pariser Tractat vom zwanzigsten November Ein Tausend achthundert und fünfzehn vorgefallenen Veränderungen

anzueignen und für die vereinigte Vertheidigung Ihrer respectiven Statten auf die wirksamste Art und Weise Sorge zu tragen; so sind Ihre Majestäten übereingekommen, in der Festung Luxemburg eine gemeinschaftliche Besatzung zu halten, ohne daß diese, blos und allein in militairischer Beziehung, getroffene Übereinkunft den Landesherrlichen Rechten Seiner Majestät des Königs der Niederlande, Großherzogs von Luxemburg auf die Stadt und Festung Luxemburg im geringsten Abbruch thun könne.

#### **Fünfter Artikel.**

Seine Majestät der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg, treten Seiner Majestät dem König von Preußen das Recht ab, den Gouverneur und Commandanten dieses Platzes zu ernennen. Sie bewilligen, daß sowohl die Besatzung überhaupt als jede Waffengattung insbesondere in drei Viertheilen aus Preußischen und in einem Viertheil aus Niederländischen Truppen bestehe, und entsagen also dem durch den sieben und sechszigsten Artikel der Wiener Congreß-Acte Ihnen zugesicherten Ernennungs-Rechte.

Diese Truppen werden auf Kosten ihrer respectiven Regierungen besoldet und ausgerüstet. Eben so soll es mit ihrer Verpflegung gehalten werden, wann

— 132 —

die Festung nicht in Belagerungsstand erklärt ist. In diesem Fall soll sich die Besatzung aus den Festungs-Magazinen verpflegen und ihr Proviant soll nach den im vierzehnten Artikel festgesetzten Grundsätzen ergänzt werden.

#### **Sechster Artikel.**

Da das Landesherrliche Recht in seiner ganzen Fülle Seiner Majestät dem Könige der Niederlande, Großherzoge von Luxemburg, sowohl in der Stadt und Festung Luxemburg als auch in dem ganzen übrigen Großherzogthum zusteht, so verbleibt die Justiz-Verwaltung, die Erhebung der Auflagen und Abgaben jeder Art, so wie jeder andre Zweig der Civil-Verwaltung ausschließlich in den Händen der Beamten Seiner Majestät, und der Gouverneur und Commandant sollen ihnen, nöthigen Falls, Hülfe und Beistand leisten.

Andrer Seits wird dem Gouverneur alle nöthige Macht und Gewalt ertheilt, um in Gemäßheit der ihm auferlegten Verantwortlichkeit die freie und unabhängige Ausübung seiner Amts-Verrichtungen zu sichern. Die Civil- und Orts-Obrigkeiten sollen in allem, was die Vertheidigung des Platzes betrifft, ihm untergeordnet seyn.

Um indessen allem Streit zwischen der Militair- und der Civil-Behörde vorzubeugen, werden Seine Majestät der König der Nieder-

lande, Großherzog von Luxemburg, einen Special -Kommissarium ernennen, welcher zwischen dem Gouverneur und den Civil-Behörden als Mittelsmann dienen, und in den Polizei-Angelegenheiten, so fern sie mit den Militair-Verhältnissen und der Vertheidigung des Platzes verbunden sind, die Anweisungen vom besagten Gouverneur erhalten soll.

Der Gouverneur kann seiner Seits zu demselben Behuf, und stets in den so eben angezeigten Grenzen jemanden wählen und abordnen; und diese beiden Beamten sollen eine gemischte Commission bilden.

Aber im Fall eines Krieges, oder wenn eine oder die andere beider Monarchien, der Preußischen oder der Niederländischen, mit einem Kriege bedroht, und die Festung in Belagerungsstand erklärt würde, soll die Macht des Gouverneurs unumschränkt seyn, und keine andere Grenzen kennen, als die Vorsicht, das Herkommen, und das Völkerrecht.

Wenn endlich der Deutsche Bundestag etwa entscheiden sollte, daß die Bundes-Festungs-Gouverneurs und Commandanten in Eid und Pflicht genommen werden müßten, so sollen der Gouverneur und der Commandant der Festung Luxemburg den Eid nach der von dem Bundestage entworfenen Formel leisten.

— 133 —

### **Siebenter Artikel.**

Die Stärke der Luxemburgschen Bürgergarde soll in Gemäßheit des Königl. Niederländischen Gesetzes vom acht und zwanzigsten Juni Ein Tausend achthundert und fünfzehn, nach Abschätzung der Total-Bevölkerung der Stadt, im Verhältnisse von drei zu hundert stehen, und sie kann in keinem Fall, und unter keinerlei Benennung, diese Zahl überschreiten. Sie soll nur dann die Wache beziehen, wenn keine Militair-Besatzung in dem Orte liegt; wann sie aber nicht aufgefordert wird, zur Vertheidigung der Festung hilfreiche Hand zu leisten, soll ihr Dienst, vorzüglich bei Feuersbrünsten, sich auf die Erhaltung der öffentlichen Ruhe, und auf Sicherstellung der Besitzungen ihrer Mitbürger beschränken. Jedesmal daß sie einen solchen oder jeden andern Militairdienst verrichten muß, soll sie den Befehlen des Festungs-Gouverneurs unterworfen seyn, und sie kann, ohne dessen Einwilligung, sich weder zu den Militair-Übungen noch zum wirklichen Dienst versammeln. Da der Platz Luxemburg eine deutsche Bundes-Festung ist, so wollen die hohen contrahirenden Theile alle Anordnungen und Verfügungen noch vorläufig aussetzen, welche die Bundes-Versammlung für die Bürger-Garden in allen Bundes-Festungen, es

sey überhaupt, oder insbesondere in Bezug auf den von ihr zu verlangenden Eid, treffen möchte.

#### **Achter Artikel.**

Im eintretenden Kriegesfalle, oder im Falle eines nahe bevorstehenden Krieges, erfordert die Pflicht und Verantwortlichkeit des Gouverneurs, daß er, für die zu treffenden Militair-Verfügungen, außerhalb der Festung dieselbe Macht und Gewalt ausübe, mit welcher er im Innern des Platzes versehen ist. Sollte er es in Friedenszeiten für nöthig halten, Patrouillen anzuordnen oder Vorposten auszustellen, so dürfen diese Truppen nicht das geringste requiriren, noch den Einwohnern zur Last fallen.

#### **Neunter Artikel.**

Die Festungs-Besatzung, die unmittelbar unter den Befehlen des Gouverneurs zu stehen kommt, soll in Friedenszeiten aus sechstausend Mann bestehen. Indessen sind Seine Majestät der König von Preußen und Seine Majestät der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg, übereingekommen, für jetzt, und so lange die alliirten Truppen einen Theil Frankreichs besetzt halten, Sich blos und allein auf viertausend Mann zu beschränken, wovon drei tausend von Preußen und ein tausend von den Niederlanden gestellt werden.

#### **Zehnter Artikel.**

Seine Majestät der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg, bewilligen, daß der Artillerie-Commandant und der Commandant des Ingenieur-

— 134 —

Corps in der Festung Luxemburg von Preußen ernannt werden, jedoch mit dem Vorbehalt, daß sie Ihrer Seits zwei Offiziere von derselben Waffen-Gattung ernennen werden, welche Seiner Majestät besonders verantwortlich bleiben. Die Befugnisse dieser Vier Officiere sind folgende:

Der Artillerie-Commandant hat die freie Disposition über das Materiale. Er verfügt dessen Vertheilung in Friedens- und dessen Gebrauch in Kriegszeiten; nur versteht sich, daß kein Stück von der Festung abgenommen werden darf. Es liegt ihm ebenfalls ob, darauf zu sehen, daß das Materiale und die Munitionen in dem durch dem Tractat stipulirten Zustande sich befinden.

Der Niederländische Artillerie-Offizier wacht über die Erhaltung und Unterhaltung des Materials. Da die Anzahl der Feuerschlünde, der Zustand der Laffetten und aller zum Material gehörigen Gegenstände, so wie die Quantität der Munitionen, nach den Bestimmungen gegenwärtiger Convention festgesetzt werden sollen, so soll das darüber

aufgenommene Verzeichniß jenen beiden Offizieren zur Norm dienen. Der in Niederländischen Diensten stehende Offizier soll, von denen auf Befehl des Artillerie-Commandanten aus dem Zeughause und aus dem Magazin abzuliefernden Gegenständen, Nachweisungen und Verzeichnisse erhalten, und über dieselben Gegenstände die Controlle führen.

Der in Niederländischen Diensten stehende Commandant des Ingenieur-Corps und der Ingenieur, theilen beide die Pflicht, auf Erhaltung der Werke zu sehen, und verabreden gemeinschaftlich, die nöthig befundenen Reparaturen und neuen Bauten. Sind aber diese Arbeiten einmal bestellt, so entwirft der Commandant des Ingenieur-Corps allein den umständlichen Plan dazu, und leitet die Ausführung. Wird indessen die in den Niederlanden übliche Verfahungsart, nämlich der Zuschlag der öffentlichen Arbeiten an den Mindestfordernden, nicht angenommen, so muß der Niederländische Ingenieur bei den mit den Unternehmern oder den Arbeitern abzuschließenden Verträgen mit zugezogen werden.

Alle etwa entstehende Streitigkeiten sollen, unter der Leitung des Gouverneurs, durch eine gemischte Commission entschieden werden.

Diese auf die Reparaturen und die fortlaufende Unterhaltung der Werke sich beziehenden Verfügungen, sollen den Bestimmungen des dreizehnten Artikels nicht den geringsten Abbruch thun, da diese lediglich auf einen ersten Plan der Festungswerke überhaupt, und auf die Aufsicht über diese Arbeiten, nach ihrer Vollendung, Bezug haben.

#### **Eilfter Artikel.**

Der Preußische Theil der Besatzung soll die freie Ausübung des Gottesdienstes genießen, und die Stadt

— 135 —

ihm auf Verlangen des Gouverneurs ein dazu schickliches Local anweisen.

#### **Zwölfter Artikel.**

Da die hohen contrahirenden Theile für nöthig gehalten haben, den Festungs-Gouverneur in Stand zu setzen, nach Erforderung der Umstände die Besatzung ohnverzüglich zu verstärken, so soll in den der Festung zunächst liegenden Bezirken beider Monarchien eine Landmiliz von Achttausend Mann gebildet werden, nämlich Sechstausend für Preußen und zwei tausend für die Niederlande, damit der Gouverneur in jedem Augenblick darüber verfügen könne. Diese Miliz soll von beiden Seiten aus streitbaren, geübten und wohlbewaffneten Leuten bestehen.

Die von den Niederlanden zu stellenden Zweitausend Mann, sollen der Disposition des Militair-Gouverneurs der Festung Luxemburg unmittelbar überlassen werden, sobald der in Niederländischen Diensten stehende, in dem Großherzogthum Luxemburg commandirende General von ihm deshalb requirirt worden. Gedachter General soll mit der eventuellen Ordre diese Maasregel zu bewerkstelligen jederzeit versehen seyn.

#### **Dreizehnter Artikel.**

Man wird sich unverzüglich mit der gänzlichen und vollkommenen Wiederherstellung der Festungswerke beschäftigen. Die Preußische und die Niederländische Regierungen verpflichten sich, selbige innerhalb der Frist zu beendigen, welche im Pariser Tractat vom zwanzigsten November Ein Tausend achthundert und fünfzehn, für die Besetzung eines Theils Frankreichs durch die alliirte Armee angenommen worden ist. Nach dieser Wiederherstellung soll ein regelmäßiger Plan entworfen werden, um die Unterhaltung der Festungswerke zu sichern. Die nach diesem Plan beschlossenen und von beiden Regierungen genehmigten Arbeiten, sollen unter der Leitung des Gouverneurs mit Zuziehung eines Commissairs Seiner Majestät des Königs der Niederlande, Großherzogs von Luxemburg, ausgeführt werden.

Die zu diesen Arbeiten nöthigen Gelder sollen einer unter der Leitung des Gouverneurs gestellten gemischten Commission ausgehändigt werden. Dieselbe Commission soll gleichmäßig über die auf besagte Arbeiten verwendeten Summen quittiren, und diese Arbeiten sollen bei jedem jährlichen Rechnungs-Abschluß von einem Preußischen und von einem Niederländischen Offizier revidirt werden.

#### **Vierzehnter Artikel.**

Die zur Verpflegung und für die Lazarethe erforderliche Verproviantirung des Platzes muß für zehntausend Mann und auf ein Jahr gesichert werden. Aber um diese Last durch Theilung, und mit Rücksicht auf die Besetzungszeit eines Theils Frankreichs zu er-

— 136 —

leichtern, wird man sich vor der Hand darauf einschränken, eine Verproviantirung für sechstausend Mann zu sichern. In jedem Jahre wird diese Verproviantirung für tausend Mann erhöht, so daß nach Verlauf von vier Jahren selbige für zehntausend Mann vollständig seyn wird.

Die Versorgung mit Munitionsgegenständen jeder Art, soll der Größe des Platzes, und der Stärke der Besatzung in Kriegszeiten angemessen seyn.



#### **Fünftehnter Artikel.**

Damit der Festungsdienst durch den Mangel an den nöthigen Fonds niemals unterbrochen werden könne, soll ein jährlich zu erlegendem Dotationsfonds errichtet, darüber eine genaue Verrechnung gehalten, und am Ende eines jedes Jahrs beiden Regierungen Rechnung abgelegt werden. Dieser Fonds dient zugleich zur Gehaltszahlung derjenigen Beamten, welche, wie z. B. die Magazin- und Wall-Inspektoren und andre, eigentlich nicht zur Besatzung, sondern zur Festung selbst gehören; imgleichen zur Bestreitung der Bureaukosten und ähnlichen andern Ausgaben.

#### **Sechszehnter Artikel.**

Da der Platz Luxemburg eine Deutsche Bundesfestung ist, und folglich den Preußischen und Niederländischen Regierungen nicht die Verbindlichkeit zugemuthet werden kann, sie zur allgemeinen Vertheidigung ausschließlich auf ihre Kosten zu unterhalten, so wird die Entscheidung der Frage, ihren Unterhalt betreffend, unter den in den vorhergehenden Artikeln specificirten Modificationen den Verhandlungen des Bundestages ausdrücklich vorbehalten,

#### **Siebenzehnter Artikel.**

Der resp. Zolldienst darf nicht durch Truppendurchzüge gestört oder unterbrochen werden. Die Equipirungs- und Montirungsstücke, so wie die übrigen der Preußischen Besatzung der Festung Luxemburg nöthigen oder den durchziehenden Truppen zugehörigen Gegenstände sollen von aller Ein- und Ausfuhr-Abgabe frei seyn; es muß aber durch die kompetenten Behörden gehörig beglaubigt werden, daß sie besagtem Gebrauch gewidmet sind oder daß sie das Eigenthum gedachter Truppen ausmachen.

#### **Achtzehnter Artikel.**

Der Preußische Theil der Besatzung soll auf dem Trierschen und Sarrebrückschen Postströten die Portofreiheit genießen. Was die Sperrgelder auf den Großherzoglich-Luxemburgischen Heerstraßen betrifft, so sollen bei den Barriären, welche dem Staat gehören, und nicht Communal- oder Privateigenthum sind, die Militairpersonen von der Preußischen Be-

— 137 —

satzung dieselben Vortheile genießen als die Niederländischen, und in einer Entfernung von vier Meilen um den Platz, wann sie sich in Uniform zeigen, immer so angesehen werden, als wären sie im Dienst.

#### **Neunzehnter Artikel.**

Die hohen contrahirenden Theile behalten sich vor, unverzüglich und spätestens in dreimonatlicher Frist, vom Tage der Ratification

gegenwärtigen Tractats an gerechnet, über die Militairstraßen in ihren resp. Staaten eine Separat-Convention abzuschließen. Unterdessen bewilligen sie provisorisch, daß die nach Luxemburg gehenden oder von dieser Festung kommenden Preußischen Truppen, imgleichen diejenigen Truppen, welche zu dem in Frankreich stationirten Armee-Corps gehören, oder zu demselben bestimmt sind, der von Grevemachern aus nach Luxemburg und von dort nach den Französischen Grenzen gegenwärtig bestehenden Militairstraße sich bedienen, und daß die für die Bataillone im Solde des Königreichs der Niederlande bestimmten Schweizerischen und Deutschen Recruten die Straße von Coblenz nach Lüttich und Maastricht einschlagen. Alles dasjenige, was auf die Preise und auf die Bezahlung der diesen Truppen zu leistenden Lieferungen Bezug hat, soll die Anwendung der Bestimmungen und Bedingungen der künftigen Convention erhalten, und selbige eine zurückwirkende Kraft in dieser Hinsicht haben.

#### **Zwanzigster Artikel.**

Der mit Seiner Majestät dem Könige der Niederlande, Großherzog von Luxemburg, zu Wien am ein und dreißigsten Mai Ein Tausend achthundert und fünfzehn abgeschlossene Tractat, imgleichen alle das Interesse Seiner Majestät betreffende oder mit Ihnen stipulirte Artikel der Wiener Congreß-Acte vom neunten Juni Ein Tausend achthundert und fünfzehn, werden in allen den Punkten und in allen den Bestimmungen, welche durch gegenwärtige Convention nicht ausdrücklich abgeändert worden sind, bestätigt.

#### **Einundzwanzigster Artikel.**

Gegenwärtige Convention soll ratifizirt, und die Ratifications-Urkunden innerhalb zweier Monaten, oder früher, wenn es geschehen kann, ausgewechselt werden.

Zu dessen Urkund haben die resp. Bevollmächtigten selbige unterzeichnet und mit ihrem Wappensiegel versehen.

Geschehen zu Frankfurt am Main, den achten November, im Jahre Christi Ein Tausend achthundert sechszehn.

(L. S.) Baron **von Humboldt.**

(L. S.) Baron **von Gagern.**

## Quelle

Preuß. GS

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. - Berlin  
1818

Digitalisat: [Staatsbibliothek Berlin](#)

## Hinweise

[HIS-Data 148](#): Preußische Gesetzsammlung

Betrifft: [HIS-Data 1619](#): Königreich Preußen

Bearbeiter: Hans-Walter Pries

Diese Ausgabe wurde im Rahmen des Dienstes [HIS-Data](#) erstellt und darf nur für persönliche, wissenschaftliche oder andere nichtkommerzielle Zwecke verwendet und weitergegeben werden.

[Regeln für die Textübertragung](#)